

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Eingang der Beschwerde ist durch das Kombinat eine Beschwerdebesichtigung zu veranlassen. Wird dabei festgestellt, daß die Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufbestände den Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 entsprechen und nicht durch nicht anerkanntes Material vergrößert wurden, so ist die Entscheidung über die Nichtanerkennung und/oder Abstufung durch den Leiter im Kombinat, in dessen Verantwortungsbereich sie getroffen wurde, schriftlich zu widerrufen. Erfolgt kein Widerruf, hat innerhalb weiterer 2 Wochen der Generaldirektor des Kombinates über die Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der mit der Anerkennung beauftragte Baumschulanerkenner ist zur Beschwerdebesichtigung hinzuzuziehen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. September 1966 über die Anerkennung von Baumschulerzeugnissen (GBl. I Nr. 103 S. 672) außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1988

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Fünfte Durchführungsbestimmung¹

zur Verordnung

über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Äußere Absatz- und Bezugsorganisation der Außenhandelsbetriebe —

vom 17. Juni 1988

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 4, 19 Abs. 2 und 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Bildung, Leitung und Planung der Tätigkeit der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation der Außenhandelsbetriebe.

(2) Die äußere Absatz- und Bezugsorganisation im Sinne dieser Durchführungsbestimmung umfaßt alle außerhalb der DDR bestehenden Einrichtungen der Außenhandelsbetriebe auf diesem Gebiet.

§ 2

(1) Die Außenhandelsbetriebe sind verantwortlich für die Bildung sowie die Leitung und Planung der Tätigkeit der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation. Sie haben dabei mit den betreffenden Kombinat und Betrieben zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit ist insbesondere zu gewährleisten bei

- a) der Ausarbeitung und Durchsetzung der Konzeption für die Entwicklung der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation als Teil der marktstrategischen Konzeptionen;
- b) der Auswahl, Vorbereitung und Entsendung von Kadern zur Tätigkeit in Einrichtungen der äußeren Absatz-

und Bezugsorganisation sowie dem Wiedereinsatz der Kader nach Beendigung des Einsatzes;

- c) der materiell-technischen Ausstattung der Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation mit erzeugnis- und leistungsgebundenen Materialien und Ausrüstungen;
- d) der Erarbeitung und Vorgabe der Aufgaben für die äußere Absatz- und Bezugsorganisation.

(2) Die Übertragung von Eigengeschäftstätigkeit gemäß Erster Durchführungsbestimmung vom 17. November 1978 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Eigengeschäftstätigkeit — (GBl. I Nr. 41 S. 443) entbindet den Außenhandelsbetrieb nicht von seiner Verantwortung für die äußere Absatz- und Bezugsorganisation.

§ 3

(1) Die Außenhandelsbetriebe haben zur Erfüllung der staatlichen Planaufgaben und für die Durchsetzung ihrer Marktstrategie die zweckmäßigste Einrichtung der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation zu wählen.

(2) Die Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation sind vorrangig auf Hauptmärkten zu unterhalten. Die Einrichtungen sind auch für die Erfüllung von Außenhandelsaufgaben in dritten Ländern zu nutzen, sofern dort keine Einrichtungen bestehen.

§ 4

(1) Der Leitung und Planung der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation sind von den Außenhandelsbetrieben marktstrategische Konzeptionen zugrunde zu legen. Die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation hat auf der Grundlage der dafür geltenden rechtlichen Regelungen und der staatlichen Planaufgaben zu erfolgen.

(2) Die Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation erhalten ihre Aufgaben von den Außenhandelsbetrieben. Dazu sind den direkt geleiteten Einrichtungen kontrollfähige jahresaufgabenstellungen zu übergeben. Mit den Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 Buchstaben b und c der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels sind jährlich Vereinbarungen über die von ihnen zu erbringenden Leistungen abzuschließen.

§ 5

Die Außenhandelsbetriebe haben zu gewährleisten, daß

- a) der Leistungsmaßstab für jede Einrichtung ihr Beitrag zur komplexen Erfüllung der staatlichen Planaufgaben ist;
- b) die Einrichtungen den Bedingungen des Erzeugnis- und Leistungsprogramms der Außenhandelsbetriebe entsprechen, neue Erzeugnisse und Leistungen planmäßig und mit hoher Effektivität auf den Märkten einführen und zur Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren durch die Kombinate beitragen;
- c) die Einrichtungen den Anforderungen der Märkte flexibel und rationell gerecht werden und eine hohe kommerzielle Wirksamkeit gewährleisten;
- d) die Einrichtungen die Marktarbeit entsprechend den marktstrategischen Zielen des Außenhandelsbetriebes leisten und insbesondere ihre Verantwortung für den Kundendienst und die Beratungstätigkeit marktgerecht wahrnehmen.

§ 6

Die Außenhandelsbetriebe können die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation mit anderen Außenhandelsbetrieben vereinbaren. Sie ist zur Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, insbesondere bei gleichartigen oder sich ergänzenden Erzeugnis- und Leistungsprogrammen und gleichem Kundenkreis anzuwenden.

¹ Vierte Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1980 (GBl. I Nr. 10 S. 81)